

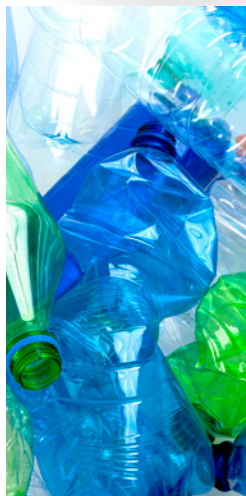
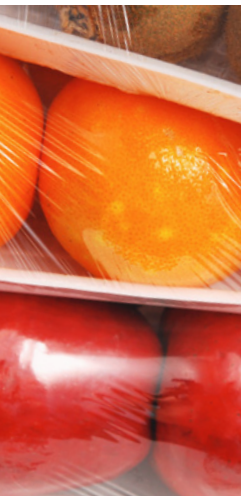


Macht was draus!

# DAS NEUE VERPACKUNGS- GESETZ

AB 1. JANUAR 2019

DAS WICHTIGSTE UND WESENTLICHE  
ÄNDERUNGEN FÜR HERSTELLER  
UND VERTREIBER



# DIE WICHTIGSTEN NEUREGELUNGEN

---

Am 1. Januar 2019 löst das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) die derzeitige Verpackungsverordnung ab. Jeder Hersteller im Sinne des Gesetzes, d. h. **jeder Vertreiber, der Verpackungen erstmalig gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt**, ist davon betroffen, also nicht nur nationale Produzenten verpackter Waren, sondern auch Importeure und Online-Händler. Bagatellgrenzen gibt es nicht. Für Inverkehrbringer von Verkaufsverpackungen ergeben sich damit sowohl einige Änderungen als auch völlig neue Vorschriften und Pflichten.

Im Folgenden steht  für Informationen  für Verpflichtung.



## » BETEILIGUNGSPFLICHT FÜR HERSTELLER UND VERTREIBER

Mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind bei einem System zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme zu beteiligen (Systembeteiligungspflicht). Der Vertrieb nicht ordnungsgemäß beteiligter Verpackungen ist verboten.



## » REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR HERSTELLER

Jeder Hersteller muss vor dem erstmaligen Inverkehrbringen bei der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ (Zentrale Stelle = ZS) eine Registrierungsnummer beantragen. Dies ist voraussichtlich ab Sommer 2018 online unter **[www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org)** möglich.

Hierzu sind u. a. folgende Angaben bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen:

- vollständige Firmen- und Kontaktdaten
- nationale Kennnummer einschl. der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers

- Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt
- Erklärung, dass die gesetzliche Systembeteiligungspflicht erfüllt ist
- Erklärung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen



### » **SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT BEI EINEM SYSTEM**

Unter Angabe dieser Registrierungsnummer erfolgt dann durch den Hersteller die Systembeteiligung für die Jahre ab 2019.



### » **ZUSÄTZLICHE DATENMELDUNG AN DIE ZENTRALE STELLE**

Die im Rahmen der Systembeteiligung getätigten Angaben zu den angemeldeten Verpackungen sind vom Hersteller unverzüglich auch an die Zentrale Stelle zu übermitteln, mindestens

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der angemeldeten Verpackungen
- Name des Systems bei dem die Verpackungen beteiligt wurden
- Zeitraum für den die Systembeteiligung vorgenommen wurde

Hinweis: Für die Registrierung nach § 9 VerpackG sowie die Abgabe der Datenmeldungen nach § 10 VerpackG dürfen keine Dritten beauftragt werden (s. § 33 VerpackG)!



### » **ZENTRALE STELLE VERPACKUNGSREGISTER**

Die neu geschaffene Zentrale Stelle ist eine beliebige Stiftung des bürgerlichen Rechts und u. a. für folgende Aufgaben zuständig:

- Registrierung der Hersteller vor Beginn des Inverkehrbringens
- Entgegennahme von Datenmeldungen von Herstellern und Systemen

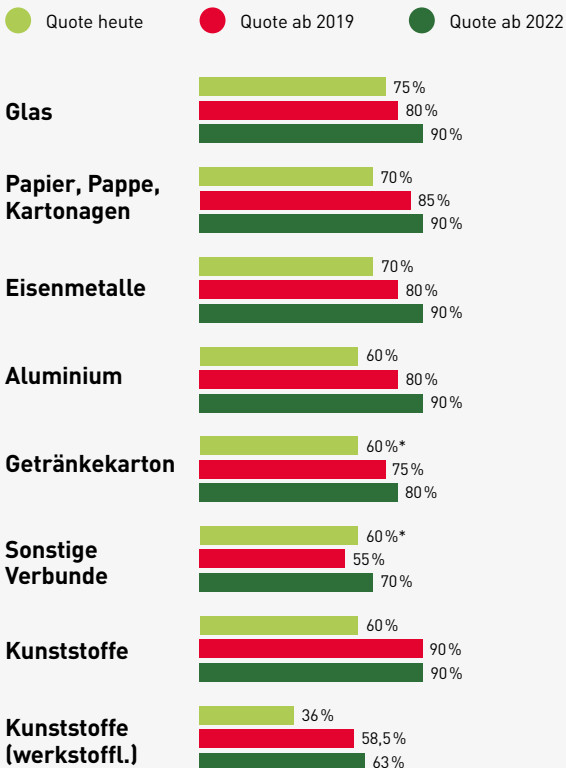
- Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen (VE)
- Führen eines Prüferregisters (Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer)

Weitere Informationen zur Zentralen Stelle finden Sie auf der Website [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org).



## » ANSPRUCHSVOLLE ANHEBUNG DER RECYCLINGQUOTEN

Die derzeitigen gesetzlichen Mindest-Recyclingquoten wurden in allen Materialarten angehoben. Die Erreichung dieser Quoten muss seitens des Systems im Rahmen des Mengenstromnachweises jährlich nachgewiesen werden.



\*Bis 2019 werden Getränkekartons und sonstige Verbunde in einer gemeinsamen Quote erfasst.

Abbildung: Anhebung der Recyclingquoten



## » **VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG**

Die Systematik der Vollständigkeitserklärung sowie die Bagatellgrenzen (§ 11 Abs. 4 VerpackG) bleiben erhalten. Neu sind folgende Regelungen:

- Verlängerung der Abgabefrist der Vollständigkeitserklärung: statt 1. Mai → neu 15. Mai
- Prüfung der Vollständigkeitserklärung ausschließlich durch registrierte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer
- Abzüge wegen beschädigter oder unverkäuflicher verpackter Waren sind auszuweisen und die Erfüllung der Verwertungsanforderungen separat zu bestätigen



## » **AUSWEITUNG DER PFANDPFLICHT**

Die Änderungen zur Pfandpflicht beschränken sich im Wesentlichen auf eine Ausweitung der Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen auf Frucht- und Gemüse-Nektare mit Kohlensäure sowie die Einführung einer Kennzeichnungspflicht beim Letztvertreiber am Regal mit „EINWEG“ bzw. „MEHRWEG“.



## » **ANREIZE FÜR HERSTELLER, ÖKOLOGISCH VORTEILHAFTE UND RECYCLINGFÄHIGE VERPACKUNGEN EINZUSETZEN**

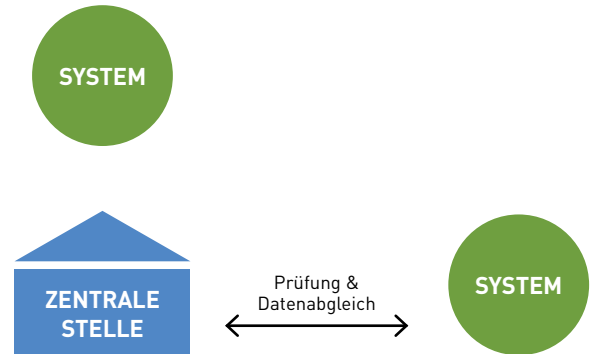
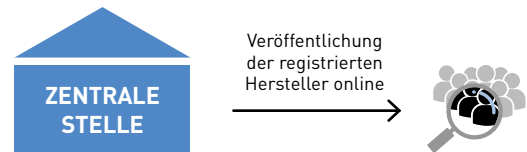
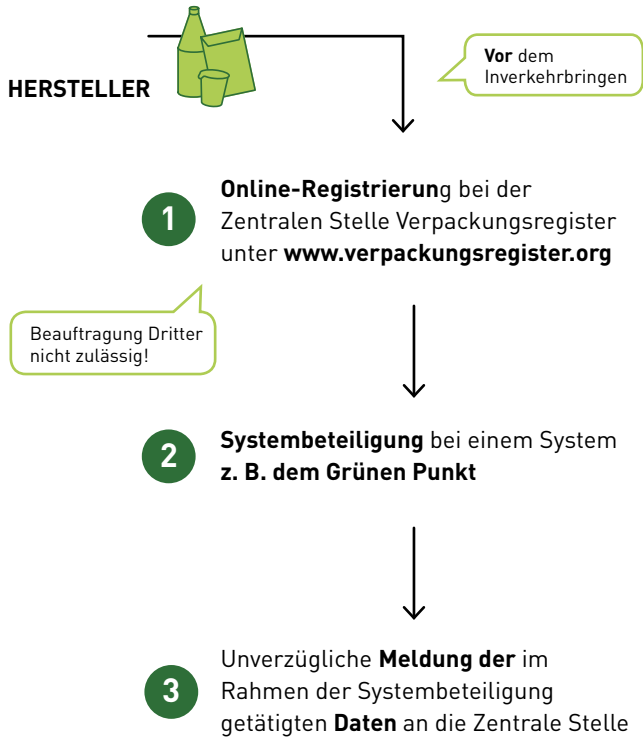
Für die Verwendung von Rezyklaten sowie nachwachsenden Rohstoffen und für die Verwendung von Materialien, die zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können, sollen seitens der Systeme Anreize geschaffen werden, die sich in den Beteiligungsentgelten niederschlagen, d. h. mittelfristig soll sich die Kalkulation der Beteiligungsentgelte nach ökologischen Kriterien richten.

Der Grüne Punkt unterstützt und berät Sie gerne hinsichtlich der recyclinggerechten Konstruktion, Produktentwicklung und Optimierung Ihrer Verpackungen sowie den Einsatz hochwertiger Rezyklate. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website [www.gruener-punkt.de/de/leistungen/design4recycling.html](http://www.gruener-punkt.de/de/leistungen/design4recycling.html)

# SIND SIE HERSTELLER VON SYSTEM-BETEILIGUNGSPFLICHTIGEN VERPACKUNGEN?

Fallen Ihre mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher an\*?

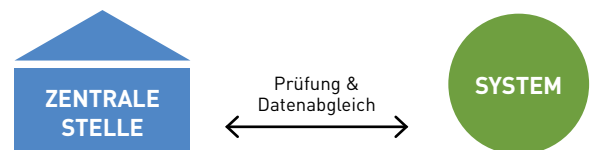
## IHRE PFLICHTEN BEI DER ERSTMALIGEN REGISTRIERUNG:



Regelmäßig ab 01.01.2019

Unverzügliche **Weitergabe** der im Rahmen der Systembeteiligung getätigten **Angaben** (Datenmeldungen)

*Nur falls Mengen oberhalb Bagatellgrenze: Abgabe der Vollständigkeitserklärung zum 15. Mai für das Vorjahr*



\* Definition gem. § 3 Abs. 8 VerpackG



### **Weitere Informationen**

Mit dem Seminar „Roadshow Verpackungsgesetz“ informiert der Grüne Punkt in verschiedenen Städten über das neue Verpackungsgesetz. Einen Überblick der nächsten geplanten Termine und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer Website [www.gruener-punkt.de](http://www.gruener-punkt.de) unter der Rubrik Termine.

Aktuelle Informationen zum VerpackG finden Sie auch unter [www.gruener-punkt.de/verpackungsgesetz](http://www.gruener-punkt.de/verpackungsgesetz)

Der Inhalt dieses Flyers gibt den derzeitigen Kenntnisstand wieder. Abschließende Definitionen und Konkretisierungen seitens der Zentralen Stelle stehen noch aus.

### **Impressum:**

Der Grüne Punkt –  
Duales System Deutschland GmbH (DSD)  
51170 Köln  
Tel. 02203/937 – 0  
Fax 02203/937 – 190  
[www.gruener-punkt.de](http://www.gruener-punkt.de)

### **Verantwortlich für den Inhalt:**

Helmut Schmitz

Stand: August 2017